

Öffentliche Bekanntmachung

**Gemeinde Tiefenbronn
Enzkreis**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) in der Fassung vom 01. Januar 2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBL. S. 793, 962) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBL. S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn am 24. Mai 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Gemeinde Tiefenbronn wird wie folgt geändert:

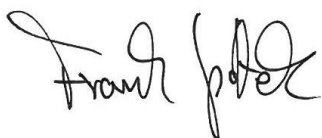
§ 5 erhält folgende Fassung:

Nutzungsgebühren

2 a) für die Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes	€	420,00
b) für die Überlassung eines anonymen Urnengemeinschaftsgrabes	€	420,00
c) für die Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes auf gärtnerisch gepflegter Fläche	€	420,00
d) Pauschale für Gartenpflege zu Ziffer 2c. Liegezeit der Urne 15 Jahre	€	860,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft.
Tiefenbronn, den 28. Juni 2019



Frank Spottke
Bürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.